

# AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen

\_\_\_\_\_

in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) \_\_\_\_\_

ggf. vertreten durch (Vorname, Name, Position) \_\_\_\_\_

- im Folgenden auch **Ausbildungsbetrieb** genannt -

und \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Nationalität: \_\_\_\_\_

vertr. durch die Eltern \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

- im Folgenden auch **Auszubildender** genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Beruf des Fully Qualified Golfprofessional der PGA of Germany (PGA Golflehrer) nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der Satzung der Professional Golfers Association of Germany e.V. (nachfolgend PGA of Germany genannt) geschlossen.

## Vorbemerkung

Sämtliche in diesem Ausbildungsvertrag verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen; die Verwendung nur eines von mehreren geschlechtsspezifischen Begriffen erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und stellt ausdrücklich keine Diskriminierung des jeweils anderen Geschlechts dar.

Die PGA of Germany hat sich als ein wesentliches Verbandsziel die qualifizierte Ausbildung von Golflehrern gesetzt. Sie verwirklicht dies durch die zu diesem Zwecke geschaffene Ausbildungsgesellschaft, die PGA Aus- und Fortbildungs GmbH, und auf Grundlage der hierfür erstellten Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Wesentliches Merkmal dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist die modulare Ausgestaltung. Nach erfolgreichem Abschluss von Modul I ist dem Auszubildenden gemäß § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die selbstständige Erteilung von Kinder- und Jugendunterricht (Grundlagentraining), von Schulgolf sowie von Anfängerunterricht und Schnupperkursen gestattet. Zusätzlich kann die Aufnahme in die PGA of Germany als außerordentliches Mitglied beantragt werden. Die Modulausbildung I ist grundsätzlich nur nach vorheriger erfolgreicher Teilnahme am PreCourse möglich. Nach bestandener Prüfung im Rahmen des Moduls II ist der Status des Fully Qualified PGA Golfprofessional erreicht und es besteht die uneingeschränkte Berechtigung, Golfunterricht an Amateure aller Alters- und Spielklassen zu erteilen und die ordentliche Mitgliedschaft in der PGA of Germany zu erwerben.

Der Auszubildende will den Beruf des Fully Qualified PGA Golfprofessionals der PGA of Germany (PGA Golflehrer) erlernen und ausüben. Er erfüllt insbesondere die Voraussetzungen für den Beginn der Modulausbildung I gemäß § 18 Ziffer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

## § 1 Laufzeit des Ausbildungsvertrages

1. Der Abschluss dieses Ausbildungsvertrages setzt voraus, dass der Auszubildende die Voraussetzungen gemäß §§ 4 und 18 Ziffer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany erfüllt und hierfür entsprechende Nachweise erbracht hat.
2. Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre, davon entfallen zwölf Monate auf die Ausbildung im Rahmen der Modulstufe I (Assistentenausbildung). Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am 01. Februar 2021 und endet am 31. Januar 2024.

Die Ausbildung beginnt nur, wenn der Auszubildende dem Ausbildungsbetrieb vor Beginn eine ärztliche Bescheinigung über eine erfolgte Erstuntersuchung vorlegt, die nicht älter als 14 Monate ist. Der Auszubildende ist zudem verpflichtet, sich innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Ausbildung einer ersten Nachuntersuchung zu unterziehen und dem Ausbildungsbetrieb hierüber eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Kommt der Auszubildende dieser Verpflichtung nicht nach, so besteht spätestens nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der Ausbildung ein Beschäftigungsverbot.

3. Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während dieser Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angabe der Kündigungsgründe schriftlich gekündigt werden.
4. Besteht der Auszubildende die Prüfung zum Assistenten nicht, ist er verpflichtet, an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Das Gleiche gilt auch, sofern eine Teilnahme an der Assistentenprüfung krankheitsbedingt nicht möglich ist. Der Auszubildende kann die Assistentenprüfung höchstens zweimal wiederholen. Besteht der Auszubildende die Assistentenprüfung endgültig nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis vorzeitig.
5. Besteht der Auszubildende die Prüfung zum Fully Qualified Golfprofessional der PGA of Germany vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Abschlussprüfung, spätestens jedoch drei Wochen nach Prüfungsende.
6. Den Parteien ist bekannt, dass der Auszubildende bei Nichtbestehen der Prüfung zum Fully Qualified Golfprofessional der PGA of Germany verpflichtet ist, an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Der Auszubildende ist zur Wahrnehmung von zwei Wiederholungsprüfungen berechtigt. Besteht er auch diese nicht, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung endgültig nicht, so endet das Ausbildungsverhältnis vorzeitig.

## **§ 2 Ausbildungsinhalte**

1. Die Inhalte der Ausbildung sind in § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie im Ausbildungsrahmenplan geregelt. Einzelne Ausbildungsinhalte regelt der Ausbilder unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans in einem Ausbildungsplan im Sinne des § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
2. Etwaige Änderungen der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsvorgaben sind für den Auszubildenden ab ihrer Bekanntgabe ihm gegenüber wirksam.
3. Der Auszubildende hat an fünf offiziellen Turnierrunden (18 Löcher) pro Kalenderjahr teilzunehmen. Dabei ist an wenigstens einem Playing Ability Test mit zwei aufeinanderfolgenden offiziellen Turnierrunden pro Kalenderjahr teilzunehmen, solange dieser noch nicht bestanden wurde.

## **§ 3 Ausbildungsstätte**

1. Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 in \_\_\_\_\_ statt.
2. Die Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte findet ferner in überbetrieblichen Pflichtveranstaltungen der PGA of Germany nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie des Ausbildungsrahmenplanes statt. Zeit und Ort der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden durch die PGA festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung bis zu 30 Ausbildungstage jährlich beansprucht wird.

## **§ 4 Tägliche Ausbildungszeit; Ruhepausen, wöchentliche Ausbildungszeit, Urlaub, Freistellung**

1. Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit beträgt acht Stunden ohne Pausen. Die Ausbildungszeit kann daher für Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Ausbildungsbetrieb bei Bedarf auf bis zu zehn Stunden täglich und 60 Stunden wöchentlich verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden. Die Mehrarbeit ist innerhalb des vorgenannten Zeitraumes durch Freizeit auszugleichen. Gleiches gilt bei einem gegebenenfalls eingerichteten Arbeitszeitkonto. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

Die Ausbildungszeit kann für Auszubildende, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Ausbildungsbetrieb bei Bedarf auf bis zu 8,5 Stunden täglich verlängert werden, wenn die Ausbildungszeit an einem anderen Werktag auf weniger als acht Stunden verkürzt ist und der Zeitausgleich innerhalb der laufenden Woche vorgenommen wird.

2. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden, der das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, während der täglichen Ausbildungszeit, die zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr liegen kann, tägliche Ruhepausen von 60 Minuten. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von 15 Minuten. Die Ruhepausen werden bei Ausbildungsbeginn vom Ausbildungsbetrieb festgelegt.

3. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden ohne Pausen. Die Eigenart eines Golfplatzbetriebes erfordert es, dass die Ausbildungszeit saisonbedingt unregelmäßig verteilt werden muss.

Auszubildende, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt. Die beiden wöchentlichen Ruhetage werden aufeinander folgend gewährt. Sofern ihre Ausbildungszeit auf einen Samstag oder Sonntag fällt, so sind mindestens zwei Samstage und mindestens zwei Sonntage im Monat beschäftigungsfrei. Die Samstags- oder Sonntagsausbildung wird durch Freistellung an einem anderen Arbeitstag derselben Woche ausgeglichen.

4. Für Auszubildende, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind der 25. Dezember, der 01. Januar, der 1. Osterfeiertag und der 1. Mai beschäftigungsfrei.
5. Der Ausbildungsbetrieb gewährt dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Urlaub beträgt bei einer Fünf-Tage-Woche wenigstens 20 Tage im Kalenderjahr. Für Ausbildungsjahre, in denen der Auszubildende nur teilweise für den Ausbildungsbetrieb tätig ist, ist für den Urlaubsanspruch gegebenenfalls die Regelung des § 5 BUrlG (Teilurlaub) zu beachten. Im Einzelnen vereinbaren die Vertragsparteien folgenden Urlaub:

\_\_\_\_\_ Arbeits-/ Werkzeuge im Jahr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Arbeits-/ Werkzeuge im Jahr \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Arbeits-/ Werkzeuge im Jahr \_\_\_\_\_

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zu 17 Jahren bei einer Fünf-Tage-Woche wenigstens 23 Tage Urlaub, bis zu 18 Jahren wenigstens 21 Tage. Maßgebend ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres.

Der Urlaub soll unter der Berücksichtigung der betrieblichen Belange nach Möglichkeit zusammenhängend erteilt werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

6. Der Auszubildende ist für die Teilnahme an sämtlichen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen, an Playing Ability Tests der PGA of Germany sowie für die Teilnahme an sonstigen offiziellen Turnierrunden im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung jeweils für die Zeiten der Hin- und Rückreise, soweit die Hin- oder Rückreise nicht am Veranstaltungstag angetreten bzw. beendet werden kann, sowie für die Seminar- und Wettspieldauer von der Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung freizustellen. Die Entscheidung über die Teilnahme an Playing Ability Tests, die mangels erfolgreichen Bestehens noch zu absolvieren sind, obliegt dem Ausbildungsbetrieb; diese kann nur aus wichtigen Gründen versagt werden. Die Teilnahme an sonstigen Wettspielen der PGA of Germany bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

## § 5 Vergütung und Kosten der Ausbildung

1. Der Ausbildungsbetrieb zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung. Diese beträgt zurzeit monatlich
- \_\_\_\_\_ EUR brutto im 1. Ausbildungsjahr (Modul I)
- \_\_\_\_\_ EUR brutto im 2. Ausbildungsjahr (Modul II)
- \_\_\_\_\_ EUR brutto im 3. Ausbildungsjahr (Modul II)
2. Die Vergütung ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats zu zahlen. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Dem Auszubildenden wird die regelmäßige monatliche Vergütung auch gezahlt
- a) für die Zeit der Freistellung nach § 4 Ziffer 4;
- b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
- sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt,
  - in Folge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann oder
  - aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet gehindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

4. Die Kosten der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen trägt der Ausbildungsbetrieb. Hierzu zählen insbesondere

- der an die PGA Aus- und Fortbildungs GmbH zu zahlende Ausbildungsbeitrag sowie etwaige Seminargebühren, Gebühren für die Teilnahme an Turnieren im Sinne von § 2 Ziffer 3 dieses Ausbildungsvertrages sowie Prüfungsgebühren; diese werden jeweils jährlich von der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH gesondert bekanntgegeben. Gebühren für die Teilnahmen an Playing Ability Tests müssen lediglich bis zu dessen Bestehen, höchstens jedoch für vier Playing Ability Tests während der gesamten Ausbildungszeit, übernommen werden.
- Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten in Höhe der steuerlichen Sätze; diese sind im Hinblick auf den Playing Ability Test der PGA of Germany nur solange zu übernehmen, bis der Auszubildende den Test bestanden hat, höchstens jedoch für die Teilnahme an vier Playing Ability Tests während der dreijährigen Ausbildungszeit.

Kosten, die aus der Teilnahme an sämtlichen sonstigen Wettspielen resultieren, für die der Auszubildende vom Ausbildungsbetrieb gemäß § 4 Ziff. 4 freigestellt wurde, hat der Auszubildende unbeschadet der vorstehenden Regelung, selbst zu tragen.

Kündigt der Auszubildende das Ausbildungsverhältnis, so hat er die vom Ausbildungsbetrieb bei der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH verauslagten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung zu erstatten. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die der Sphäre des Ausbildungsbetriebes zuzurechnen sind oder für solche Kostenanteile, die der Ausbildungsbetrieb nach den jeweils geltenden Teilnahmebedingungen der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH erstattet bekommen sollte.

## **§ 6 Pflichten des Ausbildungsbetriebes**

Der Ausbildungsbetrieb hat

- dem Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- die Ausbildung nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany und dem Ausbildungsrahmenplan der PGA of Germany durchzuführen;
- ausschließlich einen Ausbilder ausdrücklich mit der Ausbildung zu beauftragen, der die Befähigung zur Ausbildung nach § 5 Ziffer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany besitzt und der während der gesamten Dauer der Ausbildung auf der Golfanlage tätig ist, und diesem die zur Durchführung der Ausbildung notwendige Weisungsbefugnis zu erteilen;
- den Auszubildenden zur Teilnahme an Prüfungen sowie zu sämtlichen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte einschließlich Hin- und Rückreisezeiten gemäß § 4 Ziffer 4 dieses Vertrages freizustellen;
- dem Auszubildenden bei Beginn und im weiteren Verlauf der Ausbildung die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes während der Ausbildungszeit zu gestatten und durch regelmäßiges Abzeichnen zu kontrollieren;
- dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen;
- unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages dessen Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der PGA of Germany zu beantragen sowie bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes entsprechend zu verfahren;
- dem Auszubildenden die kostenlose Nutzung der Driving Range einschließlich der Übungsbälle, Spielbahnen und sonstigen Einrichtungen des Platzes (Putting und Pitching Green, Übungsbunker usw.) sowie der Clubeinrichtungen (Clubhaus, Umkleideräume, Garderobenschrank usw.) zu ermöglichen.

## **§ 7 Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere,

- die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- sich rechtzeitig zu Prüfungen und Seminaren sowie anderen Ausbildungsmaßnahmen und Turnieren anzumelden und teilzunehmen;

- den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildungsbetrieb, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit er auf deren Weisungsberechtigung hingewiesen wurde, erteilt werden;
- die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln;
- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren;
- das gemäß § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und dem Ausbildungsbetrieb regelmäßig vorzulegen sowie dieses bei den überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen der PGA of Germany vorzulegen;
- bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen den Ausbildungsbetrieb bzw. den Veranstalter der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen sowie bei Krankheit vor Ablauf des dritten Tages eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

## **§ 8 Erteilung von Golfunterricht**

Der Auszubildende hat in der Ausbildung Golfunterricht nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und des Ausbildungsrahmenplanes zu erteilen. Das Unterrichtsgeld steht – vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Regelung – dem Ausbildungsbetrieb zu. Die Höhe des Unterrichtsgeldes sollte unter Beachtung der Honorarempfehlungen der PGA of Germany nach den Fähigkeiten des Auszubildenden und unter Kenntlichmachung des Status als Auszubildender festgelegt werden.

Sofern der Auszubildende in Modul I weiterhin als Amateur gelten möchte, so ist das Unterrichten gegen Entgelt in dieser Zeit auf die Erteilung von Kinder- und Jugendtraining sowie auf Programme zur Gewinnung von Neugolfern beschränkt.

## **§ 9 Kündigung**

1. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
  - aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist,
  - vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung insgesamt aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
2. Die Kündigung muss in diesen Fällen schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
3. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung in der Probezeit gemäß § 1 Ziffer 3 dieses Vertrages.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

## **§ 10 Wegfall der Ausbildungseignung / Aufgabe des Betriebes**

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Wegfalls der Ausbildungseignung oder Aufgabe des Betriebes verpflichtet sich der Ausbildungsbetrieb, sich rechtzeitig um eine anderweitige Ausbildung bzw. um die Fortsetzung der Ausbildung des Auszubildenden in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## **§ 11 Disziplinargewalt**

Der Auszubildende unterwirft sich für die Dauer der gesamten Ausbildung der Disziplinargewalt der PGA of Germany. Er erkennt die Weisungsbefugnis der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH und ihrer Vertreter, insbesondere der Seminarleiter vor Ort ausdrücklich an, soweit diese Weisungsbefugnis im Zusammenhang mit der Ausbildung ausgeübt wird.

Sämtliche seitens des Auszubildenden im Rahmen seiner Ausbildung erfüllte Aufgaben und geleistete Tätigkeiten sind Inhalte der Ausbildung und erfolgen insoweit ausnahmslos für den Ausbildungsbetrieb.

## **§ 12 Bezeichnung und Außendarstellung**

1. Der Auszubildende hat in sämtlichen berufsbezogenen Zusammenhängen, insbesondere bei der Bewerbung seiner Tätigkeit, auf seinen Status als Auszubildender ausdrücklich hinzuweisen. Weder unmittelbar noch mittelbar darf bei Golfschülern und Golfinteressierten der Eindruck erweckt werden, dass der Auszubildende Fully

Qualified PGA Golfprofessional oder ordentliches Mitglied der PGA of Germany sei. Gleiches gilt bis zur Aufnahme des Auszubildenden als PGA Assistent für diese Bezeichnung und die außerordentliche Mitgliedschaft.

- Bestehen seitens des Auszubildenden Zweifel an der Zulässigkeit der von ihm gewählten Bezeichnung bzw. der von ihm gewählten Darstellung, so ist die Empfehlung der Ausbildungsgesellschaft einzuholen.
- Der Auszubildende erhält mit Bestehen der Assistentenprüfung, nach Aufnahme in die PGA of Germany als außerordentliches Mitglied gemäß § 5 lit. b) der Satzung sowie nach Abschluss einer gesonderten Lizenzvereinbarung für seine Außendarstellung ein Logo zur Verfügung gestellt, dessen Verwendung ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung seiner Assistententätigkeit zulässig ist.

### § 13 Zeugnis

Der Ausbildungsbetrieb hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist durch den Ausbilder zu unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden enthalten. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

### § 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist der Ort der Ausbildungsstätte.

### § 15 Datenschutz

- Die Datenschutzhinweise der PGA of Germany sind integraler Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages, soweit es das Verhältnis des Auszubildenden zur PGA of Germany e.V. oder eines anderen Gruppenunternehmens wie insbesondere der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH betrifft.
- Der Ausbildungsbetrieb wird außerhalb der für die Durchführung dieses Ausbildungsvertrages notwendigen Daten keine Daten erheben oder verwenden, ohne eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung des Auszubildenden – bei minderjährigen Auszubildenden von beiden Elternteilen – einzuholen.

### § 16 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen der PGA of Germany unverzüglich bekannt gemacht werden und bedürfen nach deren Ermessen der Genehmigung durch die PGA of Germany.

### § 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag Lücken enthält, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksamen oder fehlende Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden unterschrieben worden. Die Vertragsparteien bestätigen, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben. Die Vertragsparteien erklären ferner, vom Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, der Satzung sowie dem Ausbildungsrahmenplan der PGA of Germany und den Teilnahmebedingungen der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH Kenntnis genommen zu haben und verpflichten sich, nach den vorgenannten Bestimmungen zu handeln.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausbildungsbetriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter des Auszubildenden

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters des Auszubildenden

**Erklärung:**

Name des Ausbilders: \_\_\_\_\_

Ich verpflichte mich, den Auszubildenden nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und des Ausbildungsrahmenplans der PGA of Germany auszubilden.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausbilders

Wird von der PGA ausgefüllt!

Dieser Vertrag ist anerkannt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der PGA of Germany eingetragen am \_\_\_\_\_ unter Nr. \_\_\_\_\_. Für die Teilnahme an sämtlichen überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH gelten die Teilnahmebedingungen der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der entsprechenden Anmeldung.

Der Auszubildende ist für die Abschlussprüfung im \_\_\_\_\_ vorgemerkt.

\_\_\_\_\_  
Professional Golfers Association of Germany e. V.  
Unterschrift / Stempel

# Merkblatt für Ausbilderbetriebe zur Ausbildung von Minderjährigen



Bei der betrieblichen Ausbildung von Minderjährigen sind die nachstehenden Besonderheiten zu beachten:

## 1. Ausbildungsvertrag – Formelle Anforderungen

Zunächst werden Minderjährige beim Abschluss des Ausbildungsvertrags durch ihre gesetzlichen Vertreter, dies sind ihre Eltern oder einen Vormund, vertreten.

Gesetzlicher Vertreter und erziehungsberechtigt sind grundsätzlich beide Elternteile gemeinsam. Bei unverheirateten Eltern kann unter Umständen lediglich einem Elternteil das alleinige Sorgerecht zukommen. Nach einer Trennung der Eltern verbleibt es, wenn diese verheiratet waren, grundsätzlich beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern, es sei denn, das Sorgerecht wurde auf einen Elternteil allein übertragen. Aufgrund der somit nicht immer auf den ersten Blick gleich überschaubaren Erziehungsberechtigung empfiehlt es sich deshalb, dass **beide Eltern den Ausbildungsvertrag ihres Kindes unterzeichnen** bzw. nachgewiesen wird, dass ein alleiniges Sorgerecht besteht.

Sofern für den Minderjährigen ein Vormund bestellt ist, bedarf der Abschluss des Ausbildungsvertrages der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung.

## 2. Besonderheiten im Ausbildungsverhältnis

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) enthält unter anderem detaillierte arbeitszeitrechtliche Regelungen: Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung ohne die Ruhepausen. Regelmäßig beginnt sie mit dem arbeitsfertigen Einfinden am Arbeitsplatz und endet mit seinem Verlassen. Zur Beschäftigung gehören alle Maßnahmen, soweit sie zum Ausbildungsstoff gehören. Anderes gilt, wenn Minderjährigen bloße Gelegenheit gegeben wird, sich über den zu vermittelnden Stoff hinaus fortzubilden und die Teilnahme an einer Fortbildung freiwillig ist. Nicht eingeschlossen sind zudem Schularbeiten und das Führen des Berichtsheftes.

Minderjährige dürfen nicht mehr **als acht Stunden täglich** und **40 Stunden in der Woche** beschäftigt werden. Zur Erleichterung der Einführung von gleitender Arbeitszeit können Minderjährige, deren Arbeitszeit an einem Werktag auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, an den übrigen Werktagen derselben Wochen **8,5 Stunden** beschäftigt werden. Die Gleitzeitvereinbarung muss sicherstellen, dass die Ruhepausen der Minderjährigen festliegen und der **Zeitausgleich innerhalb der laufenden Woche** vorgenommen wird.

Minderjährige haben Anspruch auf eine **im Voraus feststehende Ruhepause** von angemessener Dauer. Daher sind die **Pausenzeiten** vom Ausbildungsbetrieb **festzulegen**. Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden beträgt die Ruhepause mindestens **30 Minuten**, bei einer sechs Stunden übersteigenden Arbeitszeit **mindestens 60 Minuten**. Als Ruhepause dient nur eine Arbeitsunterbrechung von **mindestens 15 Minuten**. Ruhepausen müssen angemessen auf den Tag verteilt werden: Sie dürfen frühestens eine Stunde nach Beschäftigungsbeginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit gewährt werden. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Minderjährige nicht beschäftigt werden.



Nach Beendigung der Arbeitszeit dürfen Minderjährige nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.

Minderjährige dürfen nur in der Zeit von **6.00 bis 20.00 Uhr** beschäftigt werden. Sie dürfen zudem nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden, die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen. An Samstagen dürfen Minderjährige grundsätzlich nicht beschäftigt werden, jedoch besteht für den Tätigkeitsbereich des Sports das Verbot der Samstagsarbeit nicht. Aber auch im Sportbereich sollen mindestens **zwei Samstage im Monat beschäftigungsfrei** bleiben. Die Samstagsarbeit ist durch **Freistellung** an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag **derselben Woche** auszugleichen. Das kann auch ein Betriebsruhetag sein. Auch eine kurzfristige Tätigkeit am Samstag verpflichtet den Arbeitgeber, den Minderjährigen an einem anderen Werktag freizustellen.

Dasselbe gilt für Sonntage: Auch an Sonntagen dürfen Minderjährige nicht beschäftigt werden, wobei dieses Beschäftigungsverbot nicht beim Sport gilt. Dennoch soll jeder zweite Sonntag, müssen mindestens **zwei Sonntage im Monat beschäftigungsfrei** bleiben. Dem Minderjährigen ist für seine Sonntagsbeschäftigung unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden ein **Ersatzruhetag in derselben Woche** zu gewähren.

**Beschäftigungsfrei** müssen der 25. Dezember, der 1. Januar, der 1. Osterfeiertag und der 1. Mai bleiben.

Minderjährige haben einen Anspruch auf bezahlten **Erholungsurlaub**, der sich im Wesentlichen nach dem Bundesurlaubsgesetz richtet, durch das JArbSchG jedoch modifiziert wird. Die gesetzliche **Mindestdauer** richtet sich nach dem Alter der Minderjährigen: Sie beträgt in der Altersgruppe bis 16 Jahre 30 Werktage, bis 17 Jahre 27 Werktage und bis 18 Jahre 25 Werktage. Maßgebend ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres. Geburtstag am 1. Januar führt damit zur Anwendung der ungünstigeren Staffel. Wird der Minderjährige an weniger als sechs Werktagen in der Woche beschäftigt, ist der Urlaub auf Arbeitstage umzurechnen.

Minderjährige, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden sind (**Erstuntersuchung**) und dem Arbeitgeber eine hierüber ausgestellte **Bescheinigung** vorlegt. Für die Untersuchung besteht freie Arztwahl. Notwendig ist eine Ganzkörperuntersuchung, wobei die vom Arzt zu berücksichtigenden Punkte im Einzelnen gesetzlich vorgegeben sind. Minderjährige müssen sich darüber hinaus einer **ersten Nachuntersuchung** unterziehen. Sie muss **innerhalb eines Jahres nach Aufnahme** der ersten Beschäftigung erfolgen. **Der Arbeitgeber muss die Minderjährigen auf dieses Erfordernis ausdrücklich hinweisen und möglichst schriftlich zur Vorlage der ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung auffordern.** Es besteht ein Beschäftigungsverbot, wenn Minderjährige nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die Nachuntersuchung nicht belegen. Vor der Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen über die Erst- und Nachuntersuchung dürfen Minderjährige nicht beschäftigt werden. Weitere Nachuntersuchungen sind freiwillig.

### 3. Aufsichtspflichten

Die Eltern übertragen mit dem Abschluss des Ausbildungsvertrages für die Zeiten der Ausbildung die Aufsichtspflicht auf die Ausbilder und Betreuer. Dies gilt nur für die Beschäftigungszeit der Auszubildenden.

Aufsichtspflicht bedeutet nicht, dass sich der Ausbilder zu jedem Zeitpunkt in der Nähe der minderjährigen Auszubildenden aufhalten muss. Das Alter der Auszubildenden ist der erste Anhaltspunkt dafür, wie intensiv der Ausbilder seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht nachkommen muss. Maßstab für den Ausbilder sind die persönliche Reife und das erwartbare, "übliche" Verhalten der Auszubildenden. Zu der Aufsichtspflicht gehört das Belehren, Überwachen und ggf. Eingreifen.

- Ausbilder sind angehalten, ihre Auszubildenden in Arbeiten einzuweisen und zu unterrichten. Um der Aufsichtspflicht nachzukommen, muss dies - der Reife entsprechend - in angemessener Art und Weise geschehen. In manchen Fällen müssen die Ausbilder deshalb die Belehrung wiederholen oder Folgen möglicher Gefahren und falschen Verhaltens deutlicher aufzeigen.
- Ausbilder müssen darauf achten, dass Belehrungen oder Warnungen verstanden wurden.
- Falls Auszubildende die Unterweisungen aus Unverständnis oder mutwillig nicht beachten, sind die Ausbilder zum Eingreifen verpflichtet. Das sollte, je nach Grund der Nichtbeachtung, in Form einer erneuten Belehrung oder einer Verwarnung geschehen. Ausbilder sollten den Auszubildenden deutlich machen, welche Folgen und mögliche Gefahren für ihn selbst oder andere Personen aus seinem Verhalten resultieren können.

Zudem obliegt dem Ausbilder und den Betreuern die Pflicht, den Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie Besitz, Erwerb und Konsum von Betäubungsmitteln zu unterbinden. Dies gilt insbesondere auch bei Lehrgängen.

Bei Verletzung der Aufsichtspflicht im Rahmen der Ausbildung haftet der Ausbildungsbetrieb.

# **Merkblatt für Eltern zur Ausbildung von Minderjährigen und Verhaltensweisen beim Seminar**



Die PGA of Germany hat sich als ein wesentliches Verbandsziel die qualifizierte Ausbildung von Golflehrern gesetzt. Soweit Minderjährigen die Ausbildung ermöglicht wird, übernehmen die Ausbildungsbetriebe während der betrieblichen Ausbildung sowie die PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH (PGA) im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung eine besondere Verantwortung und die entsprechenden Aufsichtspflichten.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist ein wesentlicher Grundstein für die Ausbildung.

Damit die Ausbildungsbetriebe und die PGA den ihnen obliegenden Aufsichtspflichten nachkommen können, haben wir auf Folgendes hinzuweisen:

Bei sämtlichen Seminaren und Lehrgängen ist – wie während der gesamten Ausbildungszeit – der Genuss alkoholischer Getränke, das Rauchen sowie Besitz, Erwerb und Konsum von Betäubungsmitteln verboten.

Wenn Minderjährige ohne Begleitung eines Elternteils oder eines anderen Sorgeberechtigten zu den PGA Seminaren reisen, so ist die PGA Geschäftsstelle hierüber zu informieren, In diesem Fall ist die Unterbringung in dem jeweiligen Seminarhotel verpflichtend, damit die Vertreter des PGA Lehrteams den ihnen obliegenden Aufsichts- und Fürsorgepflichten nachkommen können.

Sollten die Auszubildenden die Pflichten und Anweisungen der Ausbilder nicht einhalten, so werden diese Verhaltensweisen im Rahmen der übertragenen Aufsichts- und Fürsorgepflicht ermahnt werden. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen können Auszubildende von einem Seminar ausgeschlossen und nach Hause geschickt werden.

Sollten die Minderjährigen gesundheitliche Beeinträchtigungen haben, so sind diese dem Ausbildungsbetrieb und der PGA mitzuteilen, insbesondere vor der Teilnahme an auswärtigen Seminaren. Dies gilt auch für besondere Essgewohnheiten aus gesundheitlichen oder religiösen Gründen oder aus Gründen einer Lebens- und Ernährungsweise. Hierzu ist das Formular auf der nachfolgenden Seite zu verwenden, das bitte auch dann an den Ausbildungsbetrieb und die PGA zu übermitteln ist, wenn keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Die Seminarleiter der PGA sowie die Ausbildungsbetriebe nehmen ihre Aufsichtspflichten sehr ernst.

## Angaben zu Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie Einwilligungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der besonderen personenbezogenen Daten

Vorname, Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Vorname, Name der gesetzlichen Vertreterin (Mutter): \_\_\_\_\_

Vorname, Name des gesetzlichen Vertreters (Vater): \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, PLZ und Ort): \_\_\_\_\_

Telefonnummern der gesetzlichen Vertreter (Festnetz und Mobil-Nummern): \_\_\_\_\_

Im Rahmen der Ausbildung zum Golflehrer und bei Ausübung des Golfsports sind gesundheitliche, körperliche Beeinträchtigungen besonders zu beachten, damit Bewegungsabläufe oder ausbildungsbedingte Situationen keine Schädigungen hervorrufen.

Da die Minderjährigen während der gesamten Ausbildungszeit, einschließlich der täglichen Pausen ebenso in der Obhut des Ausbildungsbetriebes sind wie in dazugehörigen Fortbildungszeiten oder während auswärtiger Seminare, ist es wichtig, dass wir über gesundheitliche Beeinträchtigungen, ernährungsbedingte Gesundheitsstörungen oder Unverträglichkeiten, orthopädische Erkrankungen, Herz-Kreislauf- sowie andere Beeinträchtigungen informiert sind. Daher bitten wir Sie, uns entsprechende Angaben zu möglichen Gesundheitsbeeinträchtigungen Ihres Kindes zu machen.

Bei unserem Kind sind keine Beeinträchtigungen zu beachten.

Unser Kind hat folgende Beeinträchtigungen:

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Bei uns hat der Schutz der persönlichen Daten und der besonderen personenbezogenen Daten höchste Priorität. Die Verwendung der Gesundheitsdaten erfolgt zur Abwendung von Gesundheitsbeeinträchtigungen in der Ausbildungszeit. Dafür ist es erforderlich, die besonders schützenswerten Kategorien von Daten zu erheben.

Der Ausbilder des Ausbildungsbetriebs wird die Daten nur verwenden, um die Ausbildung reibungslos zu gestalten. Das PGA Lehrteam wird bei Seminaren die Daten nur verwenden, um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu berücksichtigen und weitere Schäden von Ihrem Kind abzuwenden.

Daher bedarf es zu der Datenverarbeitung Ihrer ausdrücklichen Einwilligung. Diese Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der besonderen personenbezogenen Daten erklären wir hiermit gegenüber

dem Ausbildungsbetrieb, (Name) \_\_\_\_\_

der PGA und dem PGA-Lehrteam

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, lit. b. und lit. d DS-GVO.

Die Eltern des Auszubildenden und der Auszubildende hat im Hinblick auf die sie/ihn betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf Auskunft, auf Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit sowie ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

Die Eltern des minderjährigen Auszubildenden erklären weiterhin:

- Wir willigen darin ein, dass die besonderen personenbezogenen Daten unseres Kindes von dem Ausbildungsbetrieb erhoben werden zu dem Zweck, Gesundheitsbeeinträchtigungen in der Ausbildung aufgrund der Ausübung des Golfsports abzuwenden
- Wir willigen darin ein, dass die besonderen personenbezogenen Daten unseres Kindes von der PGA Geschäftsstelle erhoben und den Verantwortlichen des PGA-Lehrteams zur Verfügung gestellt werden zu dem Zweck, während der Ausbildung, Fortbildungen und bei Seminaren gesundheitliche Beeinträchtigungen, insbesondere ernährungsbedingte Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen und Schäden abzuwenden.
- Wir willigen darin ein, dass unsere personenbezogenen Daten erhoben werden zu dem Zweck, dass der Ausbildungsleiter während der Seminarveranstaltungen Kontakt mit uns aufnehmen kann, um hinsichtlich der belange unseres Kindes Rücksprache mit uns halten zu können.

Diese Einwilligung ist freiwillig. Die Datenverarbeitung ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich. Wir sind nicht verpflichtet, unsere personenbezogenen Daten oder besondere personenbezogenen Daten unseres Kindes bereit zu stellen. Wir können die Einwilligung ohne Angabe von Gründen verweigern, ohne dass uns oder unser Kind deswegen Nachteile zu befürchten hätte.

Wir können diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen und ohne Nachteile für die Ausbildung unseres Kindes widerrufen. Den Widerruf unserer Einwilligung können wir jederzeit schriftlich oder per E-Mail unter [info@pga.de](mailto:info@pga.de) erklären. Im Falle des Widerrufs werden unsere Daten sowie die Daten unseres Kindes nach Eingang des Widerrufs zeitnah gelöscht werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung der Daten nicht berührt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters